OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651715/9/FP/KJO

Datum:
Linz, 15. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde der G-W-H-Sr-Installationen H Ges.m.b.H, vertreten durch den Geschäftsführer Ing. H H, vertreten durch Mag. W D MBA MMag Dr. S P Rechtsanwälte, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 18. Februar 2020 GZ: BHGRBSS-2019-461130/6-MR, betreffend die Abweisung des Antrags auf Verlängerung eines Wunschkennzeichens nach dem KFG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. Februar 2020, GZ: BHGRBSS-2019-461130/6-MR, wurde der Antrag der G-W-H-S-I H Ges.m.b.H vertreten durch den Geschäftsführer Ing H H (Beschwerdeführerin, im Folgenden: Bf) auf neuerliche Zuweisung bzw Verlängerung des Wunschkennzeichens „X“ abgelehnt.
Begründend führte die belangte Behörde aus, dass gemäß § 48 Abs.2 lit d KFG ein Wunschkennzeichen auf schriftlichen Antrag zuzuweisen oder zu reservieren ist, wenn es nicht eine lächerliche oder anstößige Buchstabenkombination oder Buchstaben-Ziffernkombination enthält oder mit der Behördenbezeichnung eine lächerliche oder anstößige Buchstabenkombination oder Buchstaben-Ziffernkombination ergibt.
Gemäß § 132 Abs. 30 KFG dürften zwar bereits vor Inkrafttreten des § 48a Abs. 2 lit. d idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 72/2015 reservierte oder zugewiesene Wunschkennzeichen, die nicht dem § 48a Abs. 2 lit. d idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 72/2015 entsprechen, während des in § 48a Abs. 8 genannten Zeitraums weiterhin zugewiesen und an Fahrzeugen geführt werden, doch dürften diese nicht verlängert werden. Ein Antrag gemäß § 48a Abs. 8a auf neuerliche Zuweisung eines solchen Wunschkennzeichens ist von der Zulassungsstelle der Behörde zur Entscheidung vorzulegen.
Der anzuwendende Erlass des BMVIT vom 23. Juli 2015 betreffend anstößige oder lächerliche Wunschkennzeichen in der Fassung vom 22. Dezember 2016 enthalte Buchstabenkombinationen oder Buchstaben-Ziffernkombinationen, die jedenfalls als anstößig im Sinne des § 48a Abs. 2 lit. d KFG anzusehen seien. Hier sei auch die Buchstabenkombination „HH“ ausdrücklich genannt. Die Anstößigkeit und damit Unzulässigkeit der genannten Buchstaben- und Ziffernkombinationen sei daher eine absolute.
Die Buchstabenkombination „HH“ werde in rechtsextremen Kreisen als Abkürzung bzw. Code für „Heil Hitler“ verwendet und sei anders als die der Entscheidung LVwG-651029/5/MS zugrunde liegende Buchstabenkombination „BH“ die, für die Wortfolge „Heil Hitler“ stehende Buchstabenkombination „HH“ in Österreich wohl dem Großteil der Bevölkerung geläufig und wird diese daher auch als anstößig empfunden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 19. März 2020 rechtzeitig Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in welchem auf das Wesentliche zusammengefasst Verfahrens- und Begründungsmängel vorgebracht werden und beantragte diese die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung an die Behörde erster Instanz zur ergänzenden Sachverhaltsermittlung, in eventu den angefochtenen Bescheid abzuändern und dem Antrag auf Verlängerung des Wunschkennzeichens stattzugeben. Überdies

führte die Bf aus, „HH“ stelle auch eine allgemeine und gängige Abkürzung für eine Reihe anderer – nicht anstößiger – Begriffe dar, beispielsweise Hansestadt-Hamburg.

I.3. Mit Schreiben vom 25. März 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch eine öffentliche mündliche Verhandlung am 18. August 2020 zu welcher der Geschäftsführer der Bf und deren Rechtsvertreter erschienen sind.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Das Wunschkennzeichen „X“ wurde für die Bf am 14. Mai 1998 erstmalig zugewiesen. Die erste Verlängerung erfolgte am 31.01.2005. [Verfahrensakt]

Mit Anbringen vom 31. Jänner 2020 beantragte die Bf die neuerliche Verlängerung des Wunschkennzeichens „X“. [Verfahrensakt]

Das Kürzel HH, welches für die nationalsozialistische Grußformel „Heil Hitler“ stehen kann, ist geeignet in der Bevölkerung als anstößig empfunden zu werden. [Gerichtsnotorischer Umstand]

II.3. Beweiswürdigung

Die dargestellten, für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Feststellungen ergeben sich nachvollziehbar aus dem Akt der belangten Behörde sowie den Angaben des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung, weiters seinem bisherigen Vorbringen. Der Umstand, dass HH in weiten Teilen der Bevölkerung der nationalsozialistischen Grußformel „Heil Hitler“ zugeordnet oder mit dieser Grußformel in Verbindung gebracht wird ist gerichtsnotorisch und entspricht den Erfahrungen des täglichen Lebens.
Darüber hinausgehende Erläuterungen erfolgen aus Gründen der Übersichtlichkeit in der rechtlichen Beurteilung.

Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 48a Abs. 2 lit. d KFG ist auf schriftlichen Antrag ein Wunschkennzeichen zuzuweisen oder zu reservieren, wenn es nicht eine lächerliche oder anstößige Buchstabenkombination oder Buchstaben-Ziffernkombination enthält oder in Kombination mit der Behördenbezeichnung eine lächerliche oder anstößige Buchstaben- oder Buchstaben-Ziffernkombination ergibt.

Gemäß § 48a Abs. 8a KFG ist ein Antrag auf neuerliche Zuweisung des Wunschkennzeichens (Verlängerung) für weitere 15 Jahre bezogen auf den Jahrestag der ersten Zuweisung oder Reservierung vor Erlöschen des Rechtes, frühestens jedoch sechs Monate vor dem Tag des Erlöschens, bei einer Zulassungsstelle einzubringen. In diesem Fall ist die Abgabe in der Höhe von 200 Euro (Verkehrssicherheitsbeitrag) bei der Zulassungsstelle zu entrichten. Die Zulassungsstelle hat die Verlängerung vorzunehmen. Der ermächtigte Versicherer hat die eingenommenen Beträge gesammelt zweimal monatlich an den Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds zu überweisen. Für die Verlängerung des Wunschkennzeichens ist der Kostenbeitrag im Sinne des Abs. 4 in der Höhe von 14 Euro bei der Zulassungsstelle zu entrichten und fließt dieser zu.

Gemäß § 132 Abs. 30 KFG dürfen bereits vor Inkrafttreten des § 48a Abs. 2 lit. d idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 72/2015 reservierte oder zugewiesene Wunschkennzeichen, die nicht dem § 48a Abs. 2 lit. d idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 72/2015 entsprechen, während des in § 48a Abs. 8 genannten Zeitraums weiterhin zugewiesen und an Fahrzeugen geführt werden. Solche Wunschkennzeichen dürfen aber nicht verlängert werden. Ein Antrag gemäß § 48a Abs. 8a auf neuerliche Zuweisung eines solchen Wunschkennzeichens ist von der Zulassungsstelle der Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

III.2. Die belangte Behörde hat ihrer Entscheidung den Antrag der Bf auf neuerliche Zuweisung des unter II. genannten Wunschkennzeichens, gestützt auf den Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 23. Juli 2015, GZ: BMVIT-179.493/0011-IV/ST4/2015, abgewiesen. Dieser Erlass ist für die weisungsunterworfenen Behörde bindend.

Der Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie stellt allerdings keine verbindliche Rechtsgrundlage für den VwGH und das Verwaltungsgericht dar (vgl. VwGH 25. Jänner 2018, Ra 2017/11/0269). „Der Verwaltungsgerichtshof hat die Rechtmäßigkeit des Bescheides nicht an einem Erlass zu messen, auf dessen Einhaltung der Partei kein subjektives Recht zukommt. Einem allfälligen Erlass als Verwaltungsverordnung kommt somit bei der Überprüfung der

Rechtmäßigkeit des angeordneten Bescheides durch den VwGH keine Relevanz zu“ (VwGH 28. November 2013, 2013/03/0130). Gleiches gilt auch für die Verwaltungsgerichte. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit, des in Beschwerde gezogenen Bescheides hat hier daher nicht anhand des zitierten Erlasses zu erfolgen, an den die belangte Behörde zweifelsohne bei ihrer Entscheidung gebunden war. Zu klären ist vielmehr die Frage, ob die Buchstabenkombination „HH“ auf einem Wunschkennzeichen als anstößig zu beurteilen ist.

III.3. Zum Begriff des „anstößig-Seins“:

Nach der zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmung dürfen Wunschkennzeichen mit lächerlichen oder anstößigen Buchstaben- oder Buchstaben-Ziffernkombinationen nicht neu vergeben und nicht verlängert werden.

Nach dem Online-Duden bedeutet der Begriff anstößig: anstoßerregend.
Als weitere Synonyme werden die Begriffe anrüchig, anzüglich und doppeldeutig genannt (x; Einsichtnahme am 9. September 2020).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in seiner Entscheidung vom 3. April 2018, LVwG-651029/5/MS auch unter Bezugnahme auf den Duden dargelegt, dass Synonyme des Begriffs „Anstößigkeit“ „Doppeldeutigkeit, Geschmacklosigkeit, Obszönität, Schweinerei, Taktlosigkeit“ sind.

Aus dem Synonym. Handwörterbuch der dt. Sprache, Band 1, Johann Baptist Mayer, S 51 würde zum Begriff „anstößig“ (im Übrigen gleichzeitig zum Wort „ärgerlich“) ausgeführt:
„Beide Wörter bezeichnen ein unsittliches Betragen von Seiten seiner Einwirkung auf andere. Ein Wort ist dann anstößig, wenn es das sittliche Gefühl beleidigt.“

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 28. November 1985, B 249/84, VfSlg. 10.700, den Begriff „anstößig“ mit jenem der Anstandsverletzung gleichgesetzt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15. Oktober 2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9. Oktober 2005, 2003/09/0074, VwGH 30. September 1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Es kann in diesem Zusammenhang auch die Argumentation des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf aufgegriffen werden, das in seinem Beschluss vom 30. April 2019, 6 L 175/19, in einem vergleichbaren Fall zu einem Wunschkennzeichen mit der Abkürzung HH, dargelegt hat, ein Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden liege vor, wenn die Kennzeichenkombination nicht mit den in der Gemeinschaft anerkannten moralischen Anschauungen, also der dort herrschende Rechts- und Sozialmoral, in Einklang steht. Maßstab sei also die Rechts- und Sozialmoral eines durchschnittlichen Bürgers. Gemeint seien insbesondere die der Rechtsordnung immanenten rechtsethischen Werte und Prinzipien, wie sie im Grundgesetz (Anm. dem Deutschen) verkörpert sind. Für das Verständnis dessen, was heute unter „guten Sitten“ zu verstehen ist, habe die Wertordnung des Grundgesetzes, wie sie insbesondere auch in den Grundrechten niedergelegt ist, wesentliche Bedeutung. (aaO RZ 58)

Nichts anderes kann mit Blick auf die von der österreichischen Verfassung, insbesondere der EMRK in Österreich gelten, zumal die Europäische Werteordnung insbesondere im Wege der EMRK und der Grundrechtecharta institutionalisiert ist und zum Ausdruck gebracht wird.

Vorliegend kommt es auf das Wesentliche zusammengefasst also darauf an, ob die von der Bf gewünschte Buchstabenkombination „x“ geeignet ist in der Öffentlichkeit Anstoß zu erregen, weil sie nach der Auffassung gesitteter Menschen nicht mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit im Einklang steht, also bspw. deshalb den öffentlichen Anstand verletzt, weil sie taktlos oder geschmacklos ist oder ethischen Werten widerspricht.

Insofern kommt es weder auf die Intention der Antragstellerin noch auf das persönliche Empfinden bestimmter möglicherweise mit Sonderwissen ausgestatteter Einzelpersonen aus dem Umfeld der Bf, etwa dem Geschäftsführer der Bf an. Auch Personen und Kunden, denen die Bf bekannt ist oder auch der erkennende Richter, der von der Bf über ihre Intention aufgeklärt wurde, ist Maßstab, zumal diese Personen aufgrund der Nähe zur Bf oder einer durch sie erfolgten Aufklärung, einen anderen Blickwinkel erlangen. Es besteht beim Gericht kein Zweifel darüber, dass der Geschäftsführer der Bf mit HH die Initialen seines Namens darstellen will.

Ein Wunschkennzeichen ist vielmehr anstößig, wenn es gegen das Anstandsgefühl eines durchschnittlichen nicht mit Sonderwissen ausgestatteten Bürgers verstößt, etwa, wenn die Kennzeichenkombination nicht mit den in der Gemeinschaft anerkannten moralischen Anschauungen, also der dort herrschenden Rechts- und Sozialmoral, in Einklang steht.

Dies gilt insbesondere für Kennzeichen mit politisch extremistischem Symbolgehalt.

Der Beschwerdeführer konnte in der mündlichen Verhandlung glaubwürdig darlegen, dass dieser weder die Absicht hegt mit diesem Wunschkennzeichen Anstoß zu erregen noch in irgendeiner Weise Verbindungen zum rechtsextremen Gedankengut hat. Vielmehr entstand beim erkennenden Gericht der Eindruck, dass der Beschwerdeführer meint, das Kennzeichen sei Erkennungsmerkmal und Werbemittel. Es ist auch nachvollziehbar, dass der Bf dem Kennzeichen, über das er schon lange verfügt eine gewisse traditionelle Bedeutung beimisst.
Allerdings sind die subjektiven Empfindungen bzw. die Interessenlage der Bf bzw. ihres Geschäftsführers oder die seines unmittelbaren Umfeldes für die Beurteilung - wie bereits dargelegt - nicht maßgeblich, weil das Gesetz keine Abwägung von Interessen vorsieht, sondern alleine darauf abstellt, ob es im Allgemeinen möglich ist, dass dieses Kennzeichen in seiner gewünschten Kombination in der Öffentlichkeit Anstoß erregen kann.

III.4. Die belangte Behörde hat ihre Entscheidung neben dem dargestellten Erlass darauf gestützt, dass die Buchstabenkombination „HH“ – wie auch die Ziffernkombination „88“ in rechtsextremen Kreisen als Abkürzung bzw. Code für „Heil Hitler“ verwendet wird und die Buchstabenkombination „HH“ in Österreich einem großen Teil der Bevölkerung geläufig ist und als anstößig empfunden wird.
Diese Rechtsansicht der belangten Behörde, die auch in dem für sie verbindlichen zugrundeliegenden Erlass des BMVIT zum Ausdruck kommt, erscheint dem Gericht nachvollziehbar, vertretbar und richtig und kann ihr Bescheid vom Gericht, das gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG berufen ist, über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit zu erkennen, nicht als rechtswidrig erkannt werden.

Gerade Kürzel, die dem Kernbereich der nationalsozialistischen Ideologie zugeordnet werden können und der einschlägigen Szene auch oftmals als Codes dienen, sind insbesondere vor dem Hintergrund der österreichischen Geschichte geeignet, bei einer großen Anzahl von Personen, insbesondere auch solchen, die aufgrund ihres Alters noch einen unmittelbaren Bezug zur Zeit vor der zweiten Republik haben, aber auch solchen, die sich (wie die meisten in der Schule) mit der österreichischen Geschichte auseinandergesetzt haben, unangenehme Gefühle hervorzurufen und als dem sittlichen Gefühl widersprechend empfunden werden.

Dass der Geschäftsführer der Bf, dessen Initialen HH sind, eine solche unangenehme Empfindung nicht hat, liegt auf der Hand, weil er zu den Buchstaben einen besonderen Bezug hat und sie mit sich selbst in Verbindung bringt. Dieser Gedanke ist ihm naturgemäß näher als, jener, dass „HH“ „Heil Hitler“ bedeuten könnte. Dies kann auch für Personen aus seinem oder dem Umfeld der Bf in regionaler Hinsicht gelten. Je „weiter“ man sich jedoch vom Bf entfernt –

insbesondere wenn einem die Bf und ihr Geschäftsführer unbekannt sind - desto eher wird das Kennzeichen in der Lage sein, in der Öffentlichkeit Anstoß zu erregen, weil damit unweigerlich die Annahme verbunden sein kann, dass der Zulassungsbesitzer sich mit der Ideologie des Dritten Reiches identifiziert oder ihr anhaftet und in der Bevölkerung dann auch Unmut darüber entstehen kann, dass der Staat auf „seinen“ Kennzeichen unerwünschte bzw. verbotene Ideologien duldet. Diese Empfindung betrifft zweifellos eine weitaus größere Anzahl an Personen, als umgekehrt.

Vor diesem Hintergrund gehen auch die Ausführungen des Beschwerdeführers ins Leere „HH“ sei eine Abkürzung für diverse andere Begriffe und insbesondere stehe „HH“ auf Autokennzeichen auch für die Hansestadt Hamburg.
Dieser Argumentation ist entgegenzuhalten, dass es sich bei Letzterem um das Unterscheidungszeichen des Verwaltungsbezirkes handelt, das diesem zweifelsfrei zugeordnet werden kann und nicht wie gegenständlich um eine gewünschte Buchstabenkombination (vgl VG Düsseldorf, Beschl. V. 30.04.2019 – 6L 175/19). Naturgemäß wird im Umkreis von Hamburg und in Bezug auf Fahrzeuge, die aufgrund des Kennzeichens erkennbar aus Hamburg stammen mit dem Kennzeichen „HH“ die „Hansestadt Hamburg“ assoziiert und ist diesbezüglich eine Assoziation mit dem dritten Reich nicht naheliegend. Dies gilt gleichermaßen für die anderen vom Bf dargestellten Beispiele, bei denen regelmäßig ein anderer offensichtlicher Bezug besteht, etwa wenn diese Buchstabenkombination auf einem Kleidungsstück angebracht ist, das von einem Hersteller stammt, dessen Initialen HH sind.

Es kommt schlicht nicht darauf an, wofür die auf einem Kennzeichen angebrachte Wunsch-Buchstabenkombination HH auch sonst stehen könnte oder welche Bedeutung der Zulassungsbesitzer mit ihr verbindet sondern nur darauf, ob sie auf einer Kennzeichentafel als Wunschkombination per se geeignet ist, Anstoß zu erregen. Maßstab ist der durchschnittliche Bürger.

Der durchschnittliche österreichische Bürger, der bei Wunschkennzeichen wahrnimmt, dass der Zulassungsbesitzer mit diesem Besonderes zum Ausdruck bringen möchte, assoziiert die Wunsch-Buchstabenkombination „HH“ auf einem österreichischen Kennzeichen am ehesten mit dem Nationalsozialismus und der im dritten Reich verwendeten Grußformel „Heil Hitler“, jedenfalls aber nicht mit der Hansestadt Hamburg oder anderen nicht naheliegenden Bezeichnungen und schon gar nicht mit einer Textilmarke, weil die Buchstabenkombination auf einem Wunsch-Kennzeichen eine Assoziation mit einem Kleidungsstück nicht zulässt.
Insofern besteht auch ein Unterschied darin, ob eine bestimmte Kennzeichenkombination erkennbar zufällig als fortlaufend ausgegeben wurde. Das ist beim wunschgemäßen Voranstellen bestimmter Buchstabenkombinationen als Abkürzung, verbunden mit der Zahl 1 nicht der Fall, zumal mit dieser

regelmäßig zum Ausdruck gebracht werden soll, dass es sich um das erste und damit bedeutendste Fahrzeug (oder Kennzeichen) aus dieser Kategorie handelt.

Ein Wunschkennzeichen, dass wie hier, geeignet ist, beim durchschnittlichen Bürger Assoziationen mit dem dritten Reich zu wecken, ist nicht mit der gesellschaftlichen Werteordnung und deren moralischen Anschauungen und insofern nicht mit § 48a Abs. 2 lit d KFG in Einklang zu bringen. Dies bringt auch der Erlass des BMVIT zum Ausdruck, werden hier doch die Buchstabenkombinationen „HH“, „HJ“, „NS“ usw als jedenfalls anstößige Kombinationen bezeichnet.

Die Annahme der Anstößigkeit darf nicht überspannt werden und ist in diesem Zusammenhang auf den wesentlichen Unterschied zum im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 3. April 2018, LVwG-651029/5/MS behandelten Sachverhalt hinzuweisen. Dieser betraf die Buchstabenkombination BH, die nach dem genannten Erlass die Begriffsgruppe „Blood an Honour“ suggeriert, die dem durchschnittlichen Österreicher aber gerade nicht geläufig ist, zumal dieser „BH“ viel eher mit ganz anderen Begriffen, zB „Bezirkshauptmannschaft“, „Bundesheer“ in Verbindung bringt, jedenfalls aber nicht die aus dem angloamerikanischen Raum stammende Wendung „Blood an Honour“.

Dies gilt allerdings nicht für besonders geläufige und dem Dritten Reich entstammende bzw. in ihm gebräuchliche Buchstabenkombinationen, die dem Kernbereich der nationalsozialistischen Ideologie zuzuordnen sind und bspw. NS-Organisationen oder Einheiten (zB. SS, HJ, NSDAP) oder die damalige Ideologie stützende alltägliche und heute noch allgemein bekannte Phrasen, wie die Grußformel „Heil Hitler“, abkürzen und in der Szene zudem als Codes verwendet werden.
Vor dem Hintergrund der allgemeinen Bekanntheit und Geläufigkeit dieser Begriffe und ihrer aus Sicht einer großen Anzahl der Bürger deutlich negativen Besetzung ist die Verwendung solcher eindeutigen Buchstabenkombinationen als anstößig zu beurteilen und im öffentlichen Leben und gerade auf offiziellen und vom Staat ausgegebenen Urkunden unerwünscht.

III.5. Die Rechtsansicht der belangten Behörde kann daher nicht als rechtswidrig angesehen werden und hat sie den Antrag der Bf insofern zu Recht abgewiesen, weshalb der Beschwerde der Bf der Erfolg versagt ist.

VI. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, zumal – soweit ersichtlich – keine Judikatur des VwGH zur Frage der Anstößigkeit von Wunschkennzeichen, insbesondere nicht in Bezug auf Kürzel, die geeignet sind einen Bezug zur NS-Ideologie herzustellen. Die Buchstabenkombination HH könnte bezirksweise und in Kombination mit einer Vielzahl von Zahlen ausgegeben werden, sodass der vorliegende Fall verallgemeinerungsfähig ist und insofern eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl